



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/53-Parl/95

Wien, 5. Juli 1995

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

XIX.GP-NR

1073/AB  
1995-07-06

zu

1175/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1175/J-NR/1995, betreffend Vorfälle an der Polytechnischen Schule 4710 Grieskirchen und Verdacht ihrer Deckung durch Ministerium, Landesschulrat und Bezirksschulrat, die die Abgeordneten Mag. Gföhler und FreundInnen am 23. Mai 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, wenn im Schuljahr 1993/94 Papierkostenersatzbeiträge von ATS 50,- pro Schüler zwar eingesammelt vom Direktor der Schule aber nicht an die Gemeinde abgeführt wurden?
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, wenn im Rahmen der Mopedprüfung von den Schülern durch den Direktor Benzingeld für 2000 bis 3000 km Fahrt eingesammelt wurde, mit den Mopeds aber nur etwa 100 km gefahren wurde?
3. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, wenn vom Direktor unter dem Titel "Verwaltungsabgabe" von mehreren Schülern zusätzlich ATS 20,- eingesammelt und behalten wurden?
4. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, wenn der Direktor Geld für Kopien am Schulkopiergerät bei Mitgliedern des Kirchenchores einhebt und dieses Geld für die Kopien nicht an die Gemeinde abliefert?

- 2 -

5. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, wenn der Direktor der Schule einen gebrauchten Computer aus dem Inventar der Schule um ATS 2000,- verkauft, dieses Geld nicht an die Gemeinde abliefert, sondern erst viel später, nachdem er während laufender Erhebungen von der Gemeinde extra dazu aufgefordert worden war?
6. Kamen diese Vorfälle oder Teile davon (welche?) in der Untersuchung vom 8. November 1994 am Landesschulrat für Oberösterreich zur Sprache?

Antwort:

Die angesprochenen Vorwürfe sind alle bei der am 8. November 1994 beim Landesschulrat für Oberösterreich unter Vorsitz von w.HR Dr. Zerbs abgehaltenen Besprechung erörtert worden. Bei dieser unter Anwesenheit des betroffenen Schulleiters Direktor Günther Roitinger geführten Untersuchung ergab sich insgesamt der Eindruck einer überaus schlampigen Verwaltungsführung durch Direktor Günther Roitinger.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Situation war jedoch ein für die Strafbarkeit wegen eines Vermögensdeliktes erforderlicher Schädigungsvorsatz nicht auszumachen, es war vielmehr von einer äußerst unpräzisen Verwaltungsführung auszugehen. Dazu kam, daß hinsichtlich der unter den Fragen 4 und 5 angeführten Vorwürfe Direktor Roitinger eine einvernehmliche Regelung mit der Stadtgemeinde Grieskirchen erreicht hat und auch die Gemeinde als allfällige unmittelbar Geschädigte keinen Anlaß zu einer Anzeigeerhebung wegen einer gerichtlich zu ahndenden Straftat gesehen hat.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, daß bezüglich der gegenüber Direktor Günther Roitinger erhobenen Vorwürfe keine strafbare Handlung festgestellt werden konnte.

- 3 -

**7. Wenn ja, warum wurden keine strafrechtlichen und/oder disziplinären Maßnahmen ergriffen?**

Antwort:

Betreffend die Unterlassung einer strafgerichtlichen Anzeige darf auf die o.a. Antworten verwiesen werden.

In bezug auf die Nichtergreifung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ist festzustellen, daß Direktor Günther Roitinger sich zuvor auf einem Kuraufenthalt befand und der Eindruck bestand, daß er seinen dienstlichen Verpflichtungen wieder nachkommen konnte. Es sollte ihm daher noch eine Chance zur Bewährung gegeben werden. Dazu kommt, daß von den Vertretern der Stadtgemeinde Grieskirchen erklärt wurde, die gegenständlichen Unstimmigkeiten seien seitens der Gemeinde mit Direktor Günther Roitinger einer Erledigung unterzogen worden und der Stadtgemeinde Grieskirchen sei nach deren eigenen Angaben kein Schaden entstanden.

Herrn Direktor Roitinger wurde seitens der Dienstbehörde im Wiederholungsfall die Ergreifung entsprechender dienstrechlicher Konsequenzen angedroht. Ebenso wird von seiten der Schulaufsichtsbehörden des Bundes eine verstärkte Überprüfung durchgeführt.

**8. Wer waren die Personen, die dieser Untersuchung beiwohnten?**

Antwort:

Bei der beim Landesschulrat für Oberösterreich am 8.11.1994 abgehaltenen Besprechung haben teilgenommen:

- w.HR Dr. Wolfgang Zerbs, Landesschulrat für Oberösterreich
- BSI August Falkner, BSR Grieskirchen
- Direktor Günther Roitinger, sowie
- Mitglieder des Dienststellenausschusses, des Zentralausschusses und zwei Lehrer.

- 4 -

9. Können alle diese Personen einzeln bestätigen, daß im Zuge dieser Besprechung keine strafbaren Handlungen bekannt wurden?

Antwort:

Laut Mitteilung des Vorsitzenden der am 8.11.1994 abgehaltenen Besprechung, w.HR Dr. Wolfgang Zerbs, ergab sich bei der angeführten Besprechung kein hinreichender Verdacht des Begehens einer gerichtlich strafbaren Handlung.

10. Bleiben Sie, nach Rücksprache mit Kriminalpolizei und Landesschulrat bei Ihrer Anfragebeantwortung, daß keine strafbaren Handlungen in Erfahrung gebracht worden wären und kein Grund für Konsequenzen vorhanden ist?

11. Wenn nein, welche Konsequenzen werden bezüglich Schuldirektor und Landesschulrat für Oberösterreich gezogen?

Antwort:

Hierzu darf auf die zu den Fragen 1 bis 6 sowie 7 bereits gegebene Beantwortung verwiesen werden.

12. Bleiben Sie bei Ihrer Meinung, daß es sich um eine Unterstellung handelt, wenn zu dieser Causa behauptet wird, daß strafbare Handlungen eines einem mächtigen Lehrerverein, dessen Landesobmann der Leiter des Landesschulrates ist, nahestehenden Schuldirektors durch Mitglieder der Schulbehörde gedeckt würden?

Antwort:

Eine allfällige Deckung strafbarer Handlungen Direktor Roitingers durch die Schulbehörde hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Die Bundesministerin:

